Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1875)

Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 48. Samstag den 27. November 1875.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Adresse
der Erzbischöfe und Bischöfe Baierns an König Ludwig II.

II.

(Fortsetzung.)

—

Auf Tiefste haben wir gleichzeitig zu beklagen, daß bei aller Fürsorge, welche die königlich baierische Staatsregierung unleugbar dem Schulwesen zugewendet hat, das Recht der Kirche auf die Schule vielfach mißachtet worden ist, und ihr berechtigter Einfluß auf dieselbe mehr und mehr verdrängt wird.

Diese höchst betrübende Thatsache zu ignoriren, wird uns geradezu unmöglich, wenn wir einerseits die hohe Aufgabe erwägen, welche katholischen Bischöfen immer und besonders heutzutage in Betreff des Unterrichts und der Erziehung der katholischen Jugend gestellt ist, andererseits aber den geringen Einfluß in Betracht zieben, der uns eben jetzt auf genanntem Gebiete in unserem Vaterlande noch belassen wird.

„Unter den Rechten der Kirche steht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr für alle Zeiten vom Herrn selbst gewordenen göttlichen Auftrages: Gehet hin und lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich euch gesagt habe."

Mit diesen Worten begannen die deutschen Bischöfe, im stürmischen Jahre 1848 zu Würzburg versammelt, den Nachweis des göttlichen Rechtes der Kirche auf die Schule. Mit diesen Worten haben sie aber zugleich eine der heiligsten Pflichten des katholischen Episkopats in allen Ländern und zu allen Zeiten ausgesprochen. Denn ist die Kirche in Wahrheit die von Gott bestellte Lehrerin der Religion; hat sie die Sendung von oben, die religiöse und sittliche Belehrung und Erziehung der katholischen Jugend zu leiten und zu ordnen und gleichzeitig aus dem ganzen Unterricht all Das fern zu halten, was dem übernatürlichen Wohl und Ziel der Jugend nachtheilig ist, — eine Aufgabe, welche die Kirche laut Zeugniß der Geschichte stets gelöst hat, als die Mutter, als die erste Gründerin, als die sorgfältigste Pflegerin der christlichen Schule: so resultirt daraus für die katholischen Bischöfe und zwar als ein wesentlicher, unverlierbarer Theil ihres heiligen Amtes die Pflicht, zu wachen über Unterricht und Erziehung der Jugend, und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die religiöse Grundlage auf allen Stufen des Unterrichts wie der Erziehung stets lebendig erhalten und unversehrt bewahrt, und dort neu belebt und bekräftigt werde, wo irgendwelche Verhältnisse sie geschwächt oder verkümmert haben. Und obliegt ihnen diese Pflicht Gott gegenüber, von dem sie das apostolische Amt haben und von dem sie einst gerade über diesen Theil des Amtes strenge Rechenschaft geben müssen, so auch gegenüber dem katholischen Volke, das auf der Bischöfe Pflichttreue bauend, erwartet, daß sie wie Väter über ihrer Kinder Glauben und Sitten wachen und mit Kraft Alles beseitigen, was dem religiösen Sinn und Leben, und darum dem zeitlichen und ewigen Wohle derselben, vorzüglich im Stande der Unmündigkeit Gefahr und Schaden bringen könnte.

Diesem hehren Pflichtgefühl entstammte die ausführliche Darlegung, welche vor nahezu 25 Jahren die sämmtlichen Oberhirten Baierns, gestützt auf Art. V. des Conkordates auch in Betreff der Schule in ihrer zu Freising vereinbarten Denkschrift an Allerhöchstihren seligen Vater, weiland König Max II. vertrauensvoll gerichtet haben. Und von demselben Bewußtsein getragen, haben wir selbst oder unsere Vorgänger im bischöflichen Amte wiederholt an Euere Königliche Majestät uns mit Bitten und Vorstellungen in allertiefster Ehrfurcht gewendet, wie dies namentlich in den Jahren 1864, 1865, 1867 und zuletzt 1873 geschehen ist.

Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten müssen aber vor Euerer Majestät mit Schmerz aussprechen, was dem ganzen Lande nicht unbekannt ist. Bis zur Stunde ist von Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium der Kirche nicht ihr volles Recht in Betreff der Schule geworden.

Zwar ist es nicht dahin gekommen, daß die Trennung der Schule von der Kirche, wie sie eine antikirchliche und antichristliche Bewegung seit Beginn dieses Jahrhunderts, und neuestens seit dem Jahre 1863 fast in allen Ländern anstrebt, durch ein Gesetz sanktionirt wurde: aber dem Drängen dieser Bewegung wurde thatsächlich Schritt um Schritt nachgegeben, bis herab in die jüngsten Monate dieses Jahres.

Wir schweigen darüber, daß durch die ohne allen denkbaren Anlaß vor noch nicht zwei Jahren erfolgte Zurücknahme der höchsten Entschließung vom 8. April 1852, den Vollzug des Conkordates betreffend, auch die darin gegebene allgemeine Zusicherung wohlwollenden Entgegenkommens in Sachen der Schule einfach beseitigt wurde. Desto nachdrücklicher müssen wir einzelne Maßnahmen hervorheben, durch welche in neuester Zeit auch in Baiern die Wirksamkeit der gottgesetzten Organe und ihr Einfluß auf die Schule, Letzteres nicht bloß indirekt, sondern direkt, schwer geschädigt worden ist.

Was nun zunächst die Volksschule betrifft, so haben die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten an Euere Königliche Majestät unterm 12. September 1873 eine gemeinsame ehrfurchtsvollste Vorstellung gerichtet, und darin um angemessene Modifikation der allerhöchsten Verordnung vom 29. August desselben Jahres, „Errichtung der Volksschulen und Bildung von Schulsprengeln betreffend", in aller Ehrfurcht gebeten. Nach katholischer Auffassung gibt es ja keine Möglichkeit, die hohen Ziele der Volksschule zu erreichen, als mittelst katholischer Volksschulen, wobei dem etwaigen Begehren anderer Confessionen nach Schulen ihrer Confession in keiner Weise entgegen getreten wird. Aber zur Zeit ist jener allerehrfurchtsvollsten Vorstellung eine Berücksichtigung Seitens der königlich baierischen Staatsregierung nicht zu Theil geworden.

Inzwischen wurden mehrfach weltliche Kreisschulinspektoren, und auch weltliche Distriktsschulinspektoren aufgestellt, die Vorstände der Schullehrerseminarien allmälig lassirt, für die Lehrer sogenannte Fortbildungskurse organisirt, wobei den Distriktsschulinspektoren fast jeder Einfluß entzogen ist. Endlich wurden solche Fortbildungsschulen an vielen Orten auch für die noch feiertagsschulpflichtigen Knaben eingeführt, ohne daß dem geistlichen Lokalschulinspektor auch nur der geringste Einfluß oder die, wie sich in einzelnen Fällen bereits gezeigt hat, so nothwendige Controle des Unterrichtes gegönnt wäre.

Und doch ist gerade in der Volksschule die Erziehung auf religiöser Grundlage und der mit den Grundsätzen des Glaubensbekenntnisses streng harmonirende Unterricht unstreitig die Hauptsache. Da sollen ja die Grundpfeiler aufgebaut werden, auf denen das ganze künftige Leben des Christen sicher ruhen kann. Nur dann werden auch die begründeten und eben jetzt sich mehrenden Klagen über die religiöse und sittliche Entartung verstummen, welche nach trauriger allgemeiner Erfahrung die Jugend bereits erfaßt hat und den Fonds christlicher Sitte im Volke und dadurch auch die feste Basis staatlicher Ordnung zu zerstören droht.

Indem wir daher unsere gemeinsame allerehrfurchtsvollste Vorstellung vom 12. September 1873 in ihrem ganzen Umfang erneuern, bitten wir zugleich Euere königliche Majestät, daß von Allerhöchstihrem Staatsministerium nicht bloß alle

dem hohen Ziele der Volksschule entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit beseitigt, sondern auch positiv alle Maßnahmen getroffen werden mögen, welche die christliche, die katholische Erziehung in der Volksschule — eines der größten Güter im christlichen Staate — zu fördern und zu steigern geeignet sind.

Indeß auch bezüglich der sogenannten Mittelschulen sehen sich die allerehrbietigst Unterfertigten veranlaßt, über die offenbare Schwächung des religiösen Elementes in Erziehung und Unterricht Klage zu führen. Wir sehen ganz davon ab, daß der Charakter der Gymnasien, welche bis in die neueste Zeit noch größtentheils konfessionelle Anstalten waren, fast durchgehends verändert worden; daß bei Aufstellung von Religionslehrern für dieselben den kirchlichen Behörden fast nur mehr die canonische Mission nach der Ernennung geblieben ist; daß endlich in dem neugebildeten obersten Schulrath, dem ein so weitgehender Einfluß auf das ganze Studienwesen in Baiern gewährt wurde, auch nicht die Spur einer kirchlichen oder geistlichen Vertretung sich findet.

Dagegen möge Euerer königlichen Majestät Allerhöchstes Augenmerk ausdrücklich auf einige Bestimmungen hingelenkt werden, die sich in der höchsten Verordnung vom 20. August 1874, die Schulordnung für die Studienanstalten und Realgymnasien im Königreiche Baiern betreffend, und in einer nachträglichen Verordnung hiezu vom 29. August d. J. vorfinden.

Unsere allerehrfurchtsvollste Gesammtvorstellung vom Jahre 1865, den Geschichtsunterricht an den höheren Bildungsanstalten betreffend, hatte bisher eine höchste Bescheidung nicht erfahren und einen Erfolg nicht erzielt. Statt dessen verfügt die erwähnte Schulordnung Titel II. § 14 einfach, daß eine Scheidung des Geschichtsunterrichtes nach der Confession der Schüler nicht stattfinde, und die im Nachgang hiezu erlassene höchste Ministerialentschließung vom 29. August d. J. läßt folgerichtig auch die bis dahin eingehaltene Unterscheidung zwischen Lehrbüchern der Geschichte für Katholiken und Protestanten in Wegfall kommen.

„Königliche Majestät! Die Geschichte ist kein neutrales Gebiet, auf welchem sich gläubige und ungläubige Forscher, katholische wie protestantische Schriftsteller in allweg friedlich die Hand reichen könnten.

Nach uralter und immer gleichmäßiger Erfahrung prägt sich vielmehr abgesehen von gewissen feststehenden Thatsachen in jedem geschichtlichen Erzeugniß die persönliche Richtung des Autors ab, und es gibt darum — und wird es immer geben — eine christliche und unchristliche, eine katholische und unkatholische Geschichtsauffassung und Geschichtsdarstellung. Daraus folgt aber der begründete Anspruch der katholischen Kirche, daß keinem Katholiken protestantischer Geschichtsunterricht gleichsam aufgezwungen werde. Mit Recht kann darum die Kirche in Betreff der Mittelschulen, wo eine freie Wahl des Lehrers für den Lernenden unmöglich ist, verlangen, daß ihre noch unmündigen Glieder gegen die Gefahren, welche ein unkatholischer Geschichtsunterricht mit sich führt, durchaus gewahrt werden, auf daß nicht wie gegen die Studirenden selbst, so auch gegen die katholischen Eltern ein schreiendes Unrecht geschehe, wenn ihre Kinder an den Anstalten, welchen sie dieselben vertrauensvoll zur Bildung übergeben haben, durch einen unkirchlichen Geschichtsunterricht an ihrem katholischen Glauben geschädigt und des frischen katholischen Lebens allmälig verlustig gemacht würden!"

(Schluß folgt.)

Die Pastoralkonferenz des Kantons Solothurn an den hohen Kantonsrath dieses Kantons

in der Angelegenheit des Herrn Christian Wetterwald, Pfarrer in Gretzenbach.

—

Tit. Herr Kantonsrathspräsident!
Tit. Herren Kantonsräthe!

Die hohe Regierung unterbreitet Ihnen in dieser Ihrer gegenwärtigen Sitzung einen Antrag auf Abberufung des Herrn Pfarrers Chr. Wetterwald von seiner Pfarrpfründe.

Der Schwerpunkt der gegen Hrn. Pfarrer Wetterwald erhobenen Klage liegt darin, daß dieser eine vor Hrn. Herzog in Olten geschlossene Ehe katholischer Brautleute als kirchlich ungültig erklärte und revalidirte, d. h. eine bürgerlich gültige Ehe in eine auch kirchlich gültige verwandelte. In dieser Handlungsweise des Hrn. Wetterwald findet der Tit. Regierungsrath „eine schwere Verletzung der Amtspflicht, eine offenbare Verhöhnung der bestehenden Gesetze, eine Gewaltthat gegen das Gewissen, einen Akt roher Intoleranz und eine Störung des konfessionellen Friedens."

1. Hr. Pfarrer Wetterwald ist Priester der römisch-katholischen Kirche; als solcher hat er die Pflicht, die Vorschriften und Gesetze seiner Kirche in seinen Amtshandlungen zu beobachten, er hat sich hiezu eidlich verpflichtet. Die römisch-katholische Kirche betrachtet nun nach der Lehre des Concils von Trient eine Ehe zwischen Katholiken, die nicht vor dem rechtmäßigen Pfarrer geschlossen worden, als ungültig. Weil Hr. Herzog, welcher seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche förmlich erklärt hat, nicht als rechtmäßiger römisch-katholischer Pfarrer gilt, so war die vor ihm geschlossene Ehe der Brautleute Schenker-Schenker nach katholischem Glauben ungültig. Hr. Pfarrer Wetterwald hat also, weit entfernt eine Amtspflicht verletzt zu haben, nichts Anderes gethan, als was ihm Amtspflicht und Eid geboten.

2. Hr. Wetterwald hat nach unserer Ueberzeugung auch kein bestehendes staatliches Gesetz verletzt. Er hat die bürgerliche Gültigkeit der fraglichen Ehe nie bestritten, vielmehr dieselbe in seiner Verantwortung auf's Bestimmteste anerkannt und damit auch zugegeben, daß bei dieser Eheschließung die bezüglichen bürgerlichen Vorschriften befolgt worden seien.

Es handelte sich darum keineswegs um die bürgerliche, sondern nur um die kirchliche Gültigkeit der Ehe; und dabei waren nicht die staatlichen Gesetze — denn diesen war schon Genüge geleistet — sondern lediglich die kirchlichen Vorschriften maßgebend. Eine bürgerlich gültige Ehe ist nicht immer zugleich auch kirchlich gültig. So gilt eine **nur** civiliter geschlossene Ehe als kirchlich ungültig. Wollte daher ein so getrautes Ehepaar aus der Hand eines römisch-katholischen Priesters ein hl. Sakrament empfangen, so dürfte dieser nur unter der Bedingung dazu Hand bieten, wenn die Eheleute sich bereit erklärten, ihre bürgerlich gültige Ehe in eine auch kirchlich gültige verwandeln zu lassen. Der Tit. Regierungsrath aber müßte von seinem gegen Hrn. Wetterwald eingenommenen Standpunkte aus consequenter Weise gegen solche Priester einschreiten, sie der Amtspflichtverletzung und der Verhöhnung bestehender Gesetze anklagen. Welch' traurigen Zuständen der Kanton Solothurn bei diesen Voraussetzungen entgegengehen würde, — denn mit dem nächsten Jahre tritt die Civilehe wirklich in Kraft, — bedarf keines Beweises.

3. Wir müssen auch den gegen Hrn. Wetterwald erhobenen Vorwurf „der Gewaltthat gegen das Gewissen und der rohen Intoleranz" als unbegründet bezeichnen. Wenn ein Priester zu einem Kranken, der römisch-katholisch sein will, berufen wird, um denselben auf den ernsten Gang in die Ewigkeit vorzubereiten, und bei diesem Anlasse ihm pflichtgemäß Mittel und Wege angibt, wie er sich der Tröstungen der hl. Religion würdig machen könne, so kann doch hierin weder Gewissenszwang noch Intoleranz erblickt werden, besonders wenn die Belehrung, wie es hier der Fall war, in mildester und schonendster Weise geschieht. Dagegen möchten wir wohl zu bedenken geben, ob nicht in der Zumuthung, ein Priester solle die hl. Sakramente gegen seine Ueberzeugung, gegen sein Gewissen spenden, ein Angriff auf die durch die Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit liege. Eine solche Zumuthung aber glauben wir im regierungsräthlichen Entscheide gegen Hrn. Wetterwald zu finden.

Wir möchten Sie zudem daran erinnern, daß unser noch in Kraft bestehendes C.-G.-B. in §§ 109 und 117 auf Gewissen und Ueberzeugung des Pfarrers schonende Rücksicht nimmt, indem die dort angeführten Bestimmungen den Brautleuten für die Fälle, in welchen der Pfarrer eine Ehe nach seiner priesterlichen Pflicht nicht auskünden oder einsegnen darf, andere Auswege eröffnen. Endlich erinnern wir Sie noch an einen Entscheid des h. Obergerichts unseres Kantons. Vor einigen Jahren wurde ein Priester wegen Ehrenkränkung angeklagt, weil er einem Pfarrkinde die Kommunion an der Kommunionbank nicht spendete. Das Tit. Obergericht aber hat den betreffenden Pfarrer freigesprochen, weil er als katholischer Priester nach seiner Pflicht gehandelt. Es schonte somit auch in diesem Falle die oberste Gerichtsbehörde Ueberzeugung und Gewissen eines Priesters.

Wie Hr. Wetterwald durch seine rein private Handlung im Hause Schenker den confessionellen Frieden gestört haben solle, können wir um so weniger einsehen, als das Ehepaar bewußt und freiwillig der Revalidation der Ehe zustimmte. Dieser Störung des confessionellen Friedens und eines Aktes der Intoleranz hat er sich auch dem „Altkatholicismus" gegenüber nicht schuldig gemacht, indem man doch von einem römisch-katholischen Priester nicht verlangen kann, daß er den „Altkatholicismus" anerkenne.

Tit. Herr Kantonsrathspräsident! Tit. Herren Kantonsräthe! Der Beschluß und Antrag des Tit. Regierungsrathes gegen Hrn. Wetterwald verstößt aber nicht blos gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern schließt zugleich auch einen Eingriff in das eigenste innere Leben der Kirche in sich. Es ist lediglich Sache der Kirche zu bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Sakrament gespendet werden kann und darf. Darüber dürfte kein Zweifel walten. Der gegen Hrn. Wetterwald vorliegende Entscheid dagegen vindicirt im Grunde dem Tit. Regierungsrathe respektive dem Staate das Recht, die Bedingungen des Empfanges und der Spendung der Sakramente festzusetzen. Hätte aber der Staat dieses Recht, so wäre die Kirche ihrer Selbstständigkeit und Freiheit völlig beraubt. Auch in die ser Beziehung

erscheint der regierungsräthliche Entscheid von der größten Tragweite. Und dieses ist auch der Hauptgrund, weshalb wir gegenwärtige Eingabe an Sie zu richten uns für verpflichtet halten.

Daß der Tit. Regierungsrath sich zu Ausfällen gegen die ganze Amtsthätigkeit des Beklagten hat verleiten lassen, müssen wir um so mehr bedauern, als Hr. Wetterwald, der als pflichttreuer Priester allgemein bekannt ist, nicht seiner ganzen Amtsthätigkeit wegen eingeklagt und zur Verantwortung gezogen wurde, sonder nur wegen des Vorganges im Hause Schenker.

Sollte endlich der Vorwurf, den die h. Regierung einem Theile der römisch-katholischen Geistlichkeit macht, als ob dieselbe „systematisch die Autorität der staatlichen Gesetzgebung untergrabe und durch Pflanzung von Haß und religiösem Fanatismus die Bevölkerung gegen einander aufhetze," uns betreffen, so müssen wir denselben auf's Entschiedendste zurückweisen. Wir sind uns bewußt, die Pflichten gegen den Staat stets erfüllt zu haben und werden, wie wir wiederholt schon versichert, auch künftighin unsere Bürgerpflichten getreu zu erfüllen suchen. Daß wir aber gegen unser Gewissen und unsere Priesterpflicht handeln, werden Sie uns nicht zumuthen wollen.

Tit. Herr Präsident! Tit. Herren Kantonsräthe! Wir sind am Schlusse unserer Zuschrift angelangt. Es ist unsere Ueberzeugung, daß Hr. Wetterwald im vorliegenden Falle den Gesetzen der katholischen Kirche gemäß, also nach Pflicht gehandelt, daß er hiebei keine staatlichen Gesetze verletzt und noch weniger einer Gewaltthat gegen das Gewissen, eines Aktes roher Intoleranz und der Störung des konfessionellen Friedens sich schuldig gemacht hat. Wir glauben zugleich nachgewiesen zu haben, daß der regierungsräthliche Antrag einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit und insbesondere in das innerste Wesen und Leben unserer Kirche in sich schließt. Deßwegen stellen wir an Sie das Gesuch, auf den Antrag des Tit. Regierungsrathes bezüglich Hrn. Wetterwald nicht eintreten zu wollen.

Tit. Herr Kantonsrathspräsident! Tit. Herren Kantonsräthe! Sie stehen vor einer Frage von hoher Wichtigkeit. Religiöse Stürme und Zerwürfnisse, welche die Kraft und das Mark des Landes aufzehren drohen auch in unsern Kanton einzudringen. In Ihrer Hand liegt es, Friede und Eintracht Ihren Mitbürgern zu sichern, indem Sie es aussprechen, daß jede religiöse Genossenschaft, auch die römisch-katholische, lebe und sich in ihrem Gebiete frei bewege. Entsprechen Sie unserm Gesuche, so wird jeder wahre Freund unseres Vaterlandes Ihnen Dank wissen.

Indem wir noch einmal Ihnen, Hochgeachtete Herrn, unsern Eingabe zur wohlwollenden Berücksichtigung empfehlen, versichern wir Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Pastoralkonferenz des Kantons Solothurn:

Der Präsident:

G. Gistger, Pfarrer in Erlinsbach.

Der Aktuar:

Franz Schumacher,
Pfarrer in Niedergösgen.

Eingabe des Hochw. Hrn. Pfarrers Christian Wetterwald an den h. Kantonsrath von Solothurn.

—

Hochgeachteter Hr. Präsident des Kantonsrathes!
Hochgeachtete Herren Kantonsräthe!

Unter dem 26. Oktober abhin hat die hohe Regierung den Unterzeichneten in seinen Funktionen als Pfarrer der Kirchgemeinde Gretzenbach eingestellt und beantragt heute Ihrer hohen Behörde meine Abberufung von der Pfarrpfründe, und zwar:

1. weil ich die Pflicht, meine Pfarrangehörigen religiös und sittlich zu erziehen, verabsäumt, und
2. statt dessen meine ganze Amtsthätigkeit seit langem dahin solle gerichtet haben, die Pfarrangehörigen aufzuhetzen und Grundsätzen der Verfolgung und der Intoleranz Geltung zu verschaffen;
3. weil ich die Ehe der, von Hrn. Herzog in Olten getrauten Jakob und Chrysilla Schenker, meiner Pfarrkinder, als ungültig solle erklärt haben;
4. weil ich der Frau Schenker die Spendung der Sterbesakramente, ohne vorherige nochmalige Trauung, verweigert, und
5. dadurch die schwerkranke, ihrer „Verstandeskräfte damals beraubte" Frau Schenker geängstigt und in ihrem Gewissen vergewaltigt haben soll; endlich
6. weil ich die Trauung der Schenker am Krankenbett wirklich vorgenommen habe.

Hochgeachtete Herren Kantonsräthe! Die hohe Regierung, als meine Anklägerin, fordert Sie auf, im Hinblick auf diese Anklagen, Ihr „Schuldig" über mich auszusprechen und gleichzeitig die schwerste Strafe, die einen Ehrenmann und Priester treffen kann, über mich zu verhängen: Sie sollen mich amtlich vor meinen geistlichen Mitbrüdern, vor meinen Pfarrkindern und vor aller Welt als verfolgungssüchtigen Fanatiker und pflichtvergessenen Priester erklären, und gleichzeitig aus meinem Wirkungskreise mich hinausstoßen; — d. h. meine Ehre soll mir genommen, meine Existenz vernichtet, mein Lebensglück zerstört werden.

Bin ich auch nur ein einzeln stehender, armer Priester, und mag es auch den plaumäßigen Anschuldigungen und Verdächtigungen Einzelner gelungen sein, mich der öffentlichen Meinung als einen Menschen zu denunziren, dem weder Rücksicht noch Mitleiden gebühre, so werden dennoch **Sie,** deß' bin ich überzeugt, in dieser, das Lebensglück eines Mannes entscheidenden Frage keinen Richterspruch fällen, ohne vorher Schuld oder Unschuld reiflich und allseitig erwogen, also auch nicht, ohne den so schwer Angeklagten, gegenüber seinem mächtigen Ankläger, angehört zu haben.

Ad 1. Diesen Vorwurf, der in der Anklage durch keine einzige Thatsache begründet wird, glaube ich nicht zu verdienen. Weder die geistliche, noch die weltliche Behörde hat mir jemals, während meiner 16jährigen Pfarrverwaltung, auch nur den leisesten Vorwurf wegen Versäumniß meiner Amtsobliegenheiten in religiöser oder in sittlicher Beziehung gemacht, so daß ich mit Erstaunen frage, wie und auf welche Denunziation hin die hohe Regierung dazu komme, mich nun auf einmal des Mangels an Eifer für die katholische Religion und Sittlichkeit anzuklagen!

Ad 2. Wäre ich der intolerante, verfolgungssüchtige Volksaufhetzer, als welchen mich die hohe Regierung Ihnen darstellt, so müßten doch wohl die Zustände in der Gemeinde Gretzenbach dieß beweisen. Allein von außergewöhnlichen religiösen Reibungen und gegenseitiger Befehdung daselbst ist mir schlechterdings nichts bekannt, und vollends haben boshafte Eigenthumsbeschädigungen, Häuserbesudelungen, Demolirung von Betsäälen, Beohrfeigung andersgesinnter Priester auf öffentlicher Straße u. dergl., wie das anderwärts, in diesen Zeiten religiöser Aufregung vorgekommen, meines Wissens in Gretzenbach niemals stattgefunden.

Ad 3. In meiner Verantwortung an die hohe Regierung vom 20. Okt., welche ich hier in allen ihren Theilen aufrecht erhalte und bekräftige, habe ich, bezüglich Gültigkeit der fraglichen Ehe, deutlich unterschieden und es mit aller Bestimmtheit in Abrede gestellt, als hätte ich sie auch für bürgerlich ungültig erklärt.

Ad 4. Die hohe Regierung behauptet: Frau Schenker habe mich nicht an's Krankenbett berufen und sei zudem während meines Besuches nicht mehr im Besitze ihrer Verstandeskräfte gewesen. Wie mir nun in demselben Aktenstücke die bedingungsweise Verweigerung der Sterbesakramente an eine Person, die gar nicht bei Verstand gewesen sein, und die Sakramente anfänglich gar nicht und nachträglich nur sehr gleichgültig verlangt haben soll, zur „schweren Amtspflichtverletzung" an gerechnet werden kann, ist mir unerklärlich! — Sodann scheint der hohen Regierung entgangen zu sein, daß nach kirchlicher und staatlicher Rechtspraxis die bedingungslose Sakramentsspendung nichts weniger denn als Amtspflicht betrachtet wird, wie dieß ein bekannter, beinahe einstimmiger Rechtsspruch des solothurnischen Obergerichts aus den 60ger Jahren bezüglich eines analogen Falles in Holderbank, deutlich beweist.

Ad 5. Die hohe Regierung behauptet, ich hätte die kranke Schenker durch „Aengstigung" zur schließlichen Einwilligung in die Vornahme der Trauung genöthigt und diese „Thatsache" in meiner Verantwortung vom 20. Oktober eingestanden. Allein, was die hohe Regierung, offenbar aus Versehen, als „Eingeständniß" bezeichnet, das lautet in der erwähnten Verantwortung, wie folgt:

> „Was schließlich die Anklage betrifft, ich hätte die Eheleute in Angst versetzt, „so muß ich auch „diese als vollständig unbegründet zurückweisen. Der Zustand der Kranken war, so viel ich von der ärztlichen Aussage erfahren und bei meinem Besuche selbst wahrzunehmen „glaubte, ein in hohem Grade bedenklicher, so daß ich die elementarsten „Begriffe der „Menschlichkeit und „der Pastoralklugheit hätte ignoriren „müssen, um mir eine — „Aengstigung" der Kranken in dieser Lage „zu Schulden kommen zu lassen. „Uebrigens scheint mir schon die erfreuliche Thatsache, daß nach Vornahme meiner kirchlichen Funktionen am Krankenbette der Gesundheitszustand der Frau Schenker sich „nicht nur nicht verschlimmert, sondern von Stunde an sich verbessert „hatte, die Behauptung, ich hätte die „Kranke geängstigt und durch Gewissensvorhalte drangsalirt, wesentlich „zu entkräftigen.

Auch den Vorwurf der „Gewalt that gegen das Gewissen" weise ich mit aller Bestimmtheit zurück, da gerade mein Verfahren dazu diente, das Gewissen der schwer kranken Person in Ordnung zu bringen und ihr zu innerem Trost und Frieden zu verhelfen. Und daß ich diesen Zweck, wenigstens für jene Tage, wirklich erreicht hatte, das beweist die Aussage der Kranken, welche sie bald nach der Trauung und dem Empfang der hl. Sakramente vor mehreren, sie besuchenden Personen gethan hat: **„sie sei nun doch recht froh, daß Alles in Ordnung gebracht und so gut abgelaufen sei."** — Also gerade das Gegentheil von Gewaltthat gegen das Gewissen lag in meiner fraglichen Handlungsweise, zu der ich überdieß auch durch mein Gewissen verpflichtet, also auch berechtigt war. Oder — hat etwa nur der katholische Seelsorger keinen Anspruch darauf, daß er seinem, durch das Gesetz Gottes und die Vorschriften seiner Kirche normirten Gewissen genügen dürfe?! —

Bei diesem Anlasse erlaube ich mir

eine Bemerkung, welche für die Beurtheilung des, von der hohen Regierung Ihnen vorgelegten Ergebnisses der „amtlichen Untersuchung“ entscheidend sein dürfte. Diese Untersuchung ist erst etwa sechs Wochen nach der eingeklagten That vorgenommen worden, also zu einer Zeit, wo sich die betreffenden Vorgänge in der Vorstellung der betheiligten Eheleute Schenker schon merklich anders, als in der Wirklichkeit gestaltet haben mochten, wobei wohl auch die vielfachen Ein- und Zureden, tendenziösen Anfragen und Besprechungen des Vorganges von Seite gegnerisch gesinnter Personen wesentlich mitgewirkt haben. — Mögen nun die Ergebnisse der „amtlichen Untersuchung“ (um deren Mittheilung an mich ich vergeblich gebeten), wie immer beschaffen sein: ich stelle denselben die klarst bewußte und formellste Behauptung entgegen: Die kranke Schenker habe ich nicht geängstigt, sie hat ruhig und in vollständiger Freiheit in die Vornahme der Trauung eingewilligt und war damals ihrer Verstandeskräfte in jeder Beziehung mächtig (wie denn überhaupt, laut Zeugniß glaubwürdiger Personen, die Kranke während der ganzen Dauer ihrer Leiden niemals eine Spur von Geistesabwesenheit gezeigt hat). Diese Behauptung, welche ich als Ehrenmann hier Angesichts Ihrer hohen Behörde rückhaltslos aufstelle und durch meinen Priestereid bekräftige, dürfte denn doch, so scheint es mir, auch gegenüber dem Ergebnisse der sehr nachträglich eingezogenen amtlichen Erkundigungen, Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben.

(Schluß folgt.)

Franz Lachat.

(Schluß.)

—

Die «Union suisse» war das streitbarste Organ der katholisch-konservativen Partei der Westschweiz, die Alliirte der „Staatszeitung“ in Luzern. Beiden Preßorganen machte der verhängnißvolle Ausgang des Sonderbundskrieges ein plötzliches Ende. Franz Lachat wäre unrettbar verloren gewesen, würden die Radikalen nach Uebergabe Freiburgs an die „Eidgenossen“ seiner habhaft geworden sein. Es gelang ihm, doch nicht ohne Zeuge schrecklicher Auftritte in den Gassen Freiburgs zu werden, verkleidet zu entkommen und unter großen Entbehrungen und Leiden das Neuenburgische zu erreichen, wo erst wieder Sicherheit gegen radikalen Rachedurst zu hoffen war.

Franz Lachats Feder war nämlich keine lauwässerige; sie schrieb ihre Gedanken mit ätzender Kaustik und lebhafter Polemik. Manche seiner politischen Artikel waren Keulenschläge für die Gegner, und schon, daß er volle sieben Jahre hindurch gegen den Radikalismus (selbst den in Genf nicht ausgenommen, dem damals viele Katholiken huldigten) mit der ganzen Wucht seiner Beredsamkeit, seiner Wissenschaft und seines warmen Katholizismus den Kampf geführt, war in den Augen der Sieger ein Verbrechen, das zur Aechtung des Mannes hinreichte.

Mit der Niederlage des Sonderbundes erlosch für Franz Lachat daher auch jede Aussicht auf weitere Existenz und weiteres Wirken in der Schweiz. Der Vertriebene wandte seine Schritte nach Frankreich, allwo er einige Zeit in Dijon ein republikanisches Blatt herausgab, welchem aber der Uebergang der franz. Republik zum Bonapartismus gleichfalls ein Ende machte. Mit dem Bonapartismus konnte Franz Lachat nie sich befreunden; er entsagte sohin der politischen Laufbahn, begab sich nach Paris und wandte sich wieder den theologischen Studien zu. Die erste Frucht dieser Wiederaufnahme des frühern Fachstudiums war eben (1852) die zweite, vermehrte Auflage der «Symbolique de Möhler.» Namentlich aber fanden zwei groß Unternehmungen der weltberühmten Verlagshandlung Louis Vivès an Herrn Lachat den gewachsenen und standhaften Ausführer und Meister. In diesen zwei größern Werken bewährt er sich wie als sprachgewandten und kritisch umsichtigen Literaten, so auch als gründlichen Theologen und klardenkenden Philosophen. Das eine Werk war eine, mit französischer Uebersetzung zur Seite, und mit französischem Commentar unterhalb des Textes versehene Ausgabe der Summa theologica des hl. Thomas v. Aquin, 16 Bände in Oktav umfassend (Paris, 1854—1861). Die wohlgelungene und lichthelle Uebersetzung so gut als die erläuternden und oft die Gedanken des Doctors angelicus in trefflicher Weise umschreibenden und verarbeitenden Anmerkungen waren ganz geeignet, die in Frankreich's Klerus neu erwachende Lust und Freude an diesem gigantischen Meisterwerke der christlich-theologisch-philosophischen Wissenschaft zu nähren und zu fördern. Zeigte sich Franz Lachat in der Uebersetzung als scharfsinnigen Auffasser des großen scholastischen Kirchenlehrers und gewandten Kenner und Meister der französischen Sprache, so bewies er sich nicht minder durch den sehr geschätzten Commentar, der allein 6 Bände füllen würde, als logischen und tiefen Denker, als fähigen Schüler des größten aller scholastischen Theologen und Philosophen. Mit der Vollendung dieses Werkes (im J. 1861) war Herrn Lachat's Ruhm, soweit nur immer die französische Sprache reichte, begründet. In den letzten Lebensjahren des Herrn Lachat war selbst von einer neuen, umgearbeiteten und vermehrten Auflage die Rede und Franz Lachat widmete neuerdings den Studien des hl. Thomas viel Zeit und Mühe; die Ungunst der Zeiten vielmehr als ähnliche Publikationen von anderer Seiten scheinen hindernd in den Weg getreten zu sein.

Die andere der erwähnten Unternehmungen war eine Herausgabe der »Oeuvres complètes de Bossuet», streng kritisch auf Grundlage der allerersten Ausgabe und der in der Nationalbibliothek von Paris bewahrten Handschriften des Autors gesichtet (c. 1862). Nach dem Urtheile der kompetentesten Recensenten und Gelehrten war diese Edition eine eigentliche literarhistorische Thatsache. Bossuet, dessen Reden zu gutem Theil entstellt worden waren, ward sich selbst wiedergegeben. Im berühmten Zeitungsblatt «Le Correspondent» sagt Franlin über diese von Franz Lachat besorgte kritische Ausgabe der Werke Bossuets: „Herr Lachat hat den Text Bossuets mittelst der Originalmanuscripte hergestellt; Theile, die auseinandergerissen worden waren, wieder in ihren ordentlichen Zusammenhang gefügt; Predigten, die der Autor (Bossuet) zu verschiedenen Zeiten modifizirt hatte, in ihrer Integrität reproduzirt; . . . es ist gleichsam ein neuer Bossuet, oder besser, es ist erst jetzt der eigentliche Bossuet, der hier vor uns steht. Zum ersten Mal kann man einen zutreffenden und gerechten Maßstab an die Größe dieses Redner-Genie's legen.“ Erwähnen wir noch des Umstandes, daß der Fürst der französischen Literaturkritik, Saint-Beuve, in seinen «Causeries de lundi» zwei bemerkenswerthe Kapitel dieser Ausgabe von Bossuets Werken widmete.

Noch half Franz Lachat in der Buchhandlung von Louis Vivès bei Correktur ausgezeichneter anderer Verlagswerke, sehr geschätzt wegen seines Wissens, seiner großen Genauigkeit und seines rein französischen Styles. Diese Arbeiten waren indessen sehr ermüdend; der bereits alternde, obwohl noch rüstige Mann sehnte sich nach Erholung und minder anstrengender Arbeit. Um 1867 herum begab er sich deshalb zu seinem jüngern Bruder, dem inzwischen zum Bischof von Basel erhobenen Eugenius Lachat, nach Solothurn, wo er bis zum ausgebrochenen religiösen Sturm vom Winter 1872 auf 1873 die meiste Zeit verbrachte. Im Jahre 1869 machte er eine längere Reise durch Deutschland, Oesterreich und Ungarn bis an die Türkei. Wir müssen noch nachholen, daß Herr Lachat auch in London bekannt war, etliche Wochen oder Monate daselbst sich aufhielt und das Englische sprach. Ebenso verdient Erwähnung, daß der Verstorbene eine sehr umfassende Kenntniß der hebräischen Sprache besaß, auch schätzbare Anfänge in andern orientalischen Sprachen sich angeeignet hatte, wie er überhaupt auch in den profanen Wissenschaften ein tüchtiges Maß der Bildung bei jedem gegebenen Anlaß zu Tage fördern konnte.

Im Beginne des Jahres 1873 bei einem Aufenthalte im Jura unpäßlich geworden, hielt er um so weniger darauf, auch selbst nach der Herstellung wieder nach Solothurn zurückzukehren, als inzwischen die Kunde überallhin gedrungen, die Regierung von Solothurn, die mit vier andern Regierungen den Bischof Eugenius des bischöflichen Stuhles Basel verlurstig erklärt hatte (29. Jan. 1873), werde denselben auch sofort aus dem bischöflichen Palais vertreiben. So verblieb denn Franz Lachat bei dem greisen, ihm innig befreundeten Herrn Pfarrer Marquis in Fahy, einem ehemaligen Mitschüler. Allein auch da sollte dem verdienten und berühmten Literaten noch kein ruhiges Asyl vergönnt sein.

Als die bald hinlänglich gebrandmarkte Despotie des Berner Regimentes jene Dragonaden im Jura begann, bei denen 2, 4, 6 Landjäger jeweilen Geistliche einfangen mußten, weil sie etwa ein muthiges Wort gesprochen oder eine pflichtige Funktion ihres heiligen Amtes in Stille ausgeführt, da geschah es, daß einmal auch zwei Geadarmen in Fahy bei der Pfarrwohnung Einlaß begehrten, um den 80jährigen Pfarrer Marquis nach Pruntrut in's Gefängniß zu schleppen. Durch genaue Ausführung eines schnell von Hrn. Lachat entworfenen Planes gelang es den Bewohnern von Fahy, den greisen Priester listig den Fangarmen der bernischen Polizei zu entziehen und ihn über die nahe Grenze nach Frankreich in Sicherheit zu bringen. Allein nun erging von Pruntrut aus auch der Verhaftbefehl gegen Herrn Lachat. So ward auch ihm die Ehre, das Exil der jurassischen Geistlichkeit zu theilen. Er begab sich wieder zu Herrn Pfarrer Marquis, der in St. Croix, dem nächsten Grenzdorfe seine Wohnung auf-

geschlagen. Und während kein jurassischer Geistlicher in dieser Exilszeit außer dem heimischen Boden starb, war es einzig Hrn. Lachat, dem Laien, beschieden, das unverdiente Exil mit seinem Tode zu besiegeln. Offenbar untergruben die Empfindungen der Trauer und Entrüstung über all' das wider seinen bischöflichen Bruder und wider seinen geliebten katholischen Jura losbrechende Gebahren des schamlosesten Radikalismus in mächtigerer Weise die sonst so robuste Gesundheit unseres athletischen Jurassiers, als alle Mühen der Arbeiten, der Entbehrungen und der Reisen es thun konnten. Als Exilirter begann er bald mehr und mehr zu kränkeln. Den Ernst der Symptome einsehend, die sich ankündigten, begehrte er Aufnahme in der Privatkrankenanstalt des benachbarten Städtchens Delle, wo die Pflege der barmherzigen Schwestern waltet. Er fand daselbst einen freundlichen Willkomm und sorgsamste Abwart, so zwar, daß im Hochsommer dieses Jahres selbst eine wesentliche Besserung eintrat, leider nicht von langer Dauer. Bald nahm das Uebel wieder zu, aber die Gesinnung des Kranken war christlich und Gott ergeben. Zweimal empfing er auf seinem Krankenbette den Besuch seines bischöflichen Bruders — ungeachtet der weiten Entfernung. Auch die exilirte Geistlichkeit seines Heimatlandes besuchte ihn oft, ja täglich. Derweise reichlich mit den Tröstungen der hl. Religion versehen, deren offener Bekenner, steter Vertheidiger und eifriger Herold er in seinem Leben gewesen, versehen mit den Sakramenten der Kirche Christi, schied Franz Lachat in's bessere Leben hinüber den 27. Oktober 1875. Den 30. fand in Delle seine Bestattung in feierlicher Weise statt, wie Eingangs gesagt. Der selbst auch gleichsam verbannte Bischof von Basel gab in pontifikalem Ornate dem um seinetwillen — oder vielmehr um Christi willen in der Verbannung gestorbenen Bruder das Weihwasser und betete über seiner Hülle und seinem Grabe die kirchlichen Gebete. Möge ihn dorten die wahre Heimat aufgenommen haben! Wir hoffen es.

Franz Lachat besaß als Literat und Gelehrter die Würde und den Titel als Doctor der Philosophie und Theologie und vom apostolischen Stuhle war er als Ritter mit einem ausgezeichneten Orden, wenn wir nicht irren, mit dem des hl. Gregor, geschmückt worden. Die Akademie in Rom hatte ihn als Ehrenmitglied aufgenommen. Ehre darum und Friede sei seiner Asche.

R. I. P.

Wochenbericht.

—

— Die neue diplomatische (oder auch undiplomatische) Schrift Arnim's «Pro nihilo» gibt einige für die Schweiz beachtenswerthe Fingerzeige. Dieselbe betont nämlich, daß mehrere französche Bischöfe ihre entschiedene Mißbilligung über die Kirchen-Maßregelung in der Schweiz in offenen Hirtenschreiben aussprachen, das Vorgehen und Gebahren Berns und Genfs tadelten und die Apostasie einiger aus Frankreich nach der Schweiz berufenen altkatholischen Priester brandmarkten ꝛc. ꝛc.

Nach dieser Betonung schwatzt dann Arnim aus der diplomatischen Schule das Geheimniß aus: daß der schweizerische Bundesrath seinem Minister in Paris den speziellen Auftrag gegeben habe, gegen diese Manifestation des französischen Clerus und der katholischen Presse bei der französischen Regierung Beschwerde zu erheben, und fügt dann malitiös die Bemerkung bei: es sei auffallend, daß die Agence Havas über diese Beschwerde des schweizerischen Ministers in Paris nie etwas mitgetheilt habe.

— „Der König von Preußen ist nicht nur unser König; er ist mehr, er ist Protektor unserer Freimaurer-Logen", so erklärte der Freimaurer F.. Rönnefahrt in der Loge zu Stendal. Wie würde diese Erklärung sich als Denkschrift unter das Portrait des Königs von Preußen eignen, welches in der Loge zu Aarau aufgestellt ist?

— Wenn die Kirchenhändel den Liberalen durch die Konservativen aufgedrungen worden wären, so würden Politiker aus den bisherigen Erfolgen vielleicht den Schluß ziehen, daß die Konservativen bessere Diplomaten seien, als die Liberalen. In der That hat es sich gezeigt, daß die Liberalen in der Schweiz, Deutschland ꝛc. durch den Culturkampf veranlaßt wurden, die Hauptphrasen ihrer bisherigen Programme: „Freiheit des Cultus", „Freiheit des Gewissens", „Freiheit des gesprochenen, geschriebenen und gedruckten Wortes", „freie Kirche im freien Staat" ꝛc. über Bord zu werfen und dadurch ihrem liberalen System selbst in das Gesicht zu schlagen.

Der „Progrès" von Delsberg (Organ des Berner Cultur-Liberalismus) hat die Ungenirtheit, in dieser Beziehung in jüngster Zeit die Maske abzulegen und offen die Anwendung der Gewalt gegen die — Freiheit anzurufen:

„Die Stunde ist endlich gekommen — so schreibt er in seiner letzten Nummer — „wo die Demokratie nun alle Waffen gebrauchen muß, über die sie verfügen kann. „Man hat im demokratischen Lager zu lange auf die innere Kraft der Freiheit „gerechnet. Man vertraute auf den öffentlichen Unterricht, die Freiheit des Denkens, das allgemeine Stimmrecht. Wir „Liberale und Demokraten haben uns verrechnet, wir haben die Widerstandskraft „der alten Religion gegen den neuen Geist „unterschätzt. Wir glaubten den Sieg „des Fortschritts einzig durch die Befreiung des Geistes erreichen zu können, „aber welche Täuschungen haben wir erfahren!" ꝛc.

Wenn eine Partei genöthigt ist, ihre Prinzipien so zu verläugnen, sich so mit eigener Faust in das Gesicht zu schlagen und sich selbst an den Pranger zu stellen: ist dieselbe denn nicht zum — Falle reif?

— Andeutungen: 1. In der „Germania" (Nr. 266) findet sich ein gediegener Aufsatz über das Verhältniß des katholischen Glaubens zu der preußischen Gesetzgebung (und damit auch zu ihrem Abklatsch bei uns). Es ist darin der unumstößliche Beweis geleistet, daß durch dieselbe Glaube und Gewissen der Katholiken verletzt werden, und daß die „Altkatholiken", welche sich den Gesetzen des Staates unbedingt unterwerfen, von den wesentlichsten Dogmen der alten christlichen Kirche abgefallen sind.

2. Cardinal Rauscher ist schwer erkrankt und bereits mit den hl Sterbsakramenten versehen. (Nachtrag: Er starb am 24 Nov.)

3. Die kirchlichen Universitäten in Paris, Angres, Lille sind mit einzelnen Fakultäten schon eröffnet. Es tritt ihnen eine lebhafte, von dem Staate begünstigte Opposition entgegen; in diesem Ringen werden sich die Kräfte der guten Sache erproben und stärken.

4. Der Bau der „Herz-Jesu-Kirche" auf dem Montmatre zieht sich hinaus; man trägt sich mit dem Gedanken, vorderhand eine Kapelle dort zu errichten.

Bisthum Basel.

Solothurn. In den Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Solothurn steht S. 85 zu lesen:

„Vigier, Landammann. Ich will Hrn. Amiet rund herausſagen, wie es sich mit dem Seminar Düret-Lachat verhielt. Dasselbe wurde aufgehoben, weil [?] unsern Priestern, jungen 20jährigen Leuten, welche Keuschheit gelobt haben, unmoralische Sachen lehrte, welche ich vorzubringen mich schämen würde. Daher kommen solche Fälle, welche von der Polizei verfolgt werden, wie gerade gegenwärtig ein Auslieferungsgesuch gegen einen Geistlichen beim Regierungsrathe hängig ist."

So! Das „Seminar Düret Lachat" wurde deshalb aufgehoben, weil (es) unmoralische Sachen lehrte? Daher kommen „Fälle", welche von der Polizei verfolgt werden, wie gerade gegenwärtig ein „Auslieferungsgesuch" gegen einen Geistlichen beim Regierungsrathe anhängig ist"? Man könnte über solch' elendes Geschwätz hinweggehen, wenn man nicht besorgen müßte, daß aus dem verachtenden Stillschweigen der Scheinbeweis des Zugebens gefolgert werden wollte. Es ist doch gar zu abgeschmackt, wenn Herr Vigier und Consorten sich gegenüber dem Bischof und den Seminarvorständen zu Wächtern der Sittlichkeit aufwerfen wollen, oder wenn aus einem einzelnen Falle, der zudem fünf Jahre nach Aufhebung des Seminars „Düret-Lachat"*) erst „hängig" war — nun aber bekanntlich mit gänzlicher Freisprechung des Angeklagten endigte — auf immoralische Lehren im Seminar geschlossen werden soll. Der Beweis, daß im frühern Seminar nichts Immoralisches gelehrt wurde, daß man den 24—25jährigen Zöglingen nichts Anderes über die Vergehen gegen das VI. Gebot sagte, als was absolut zur Verwaltung des Bußsakramentes ihnen bekannt gemacht werden mußte und was in jedem Priesterseminare darüber vorgetragen wird, — dieser Beweis ist schon öffentlich erstattet und durch eine Menge von Unterschriften der Seminarzöglinge bekräftiget worden. Oder soll der Vorwurf dem jetzigen Präparanden-Convikt gelten, dessen Zögling der fragliche junge Priester war? Landammann Vigier drücke sich nur bestimmter aus: von wem, wann und worin unsern „Priestern" unmoralische Sachen gelehrt worden seien; man wird ihn dann schon für die Verläumdung zu finden wissen.

— Die Jubiläumsandachten in der Kathedrale nehmen ihren freudigen Fortgang. Bei den Abendpredigten ist die Kirche immer angefüllt.

— Der Kantonsrath ist seit dem 24. beisammen. Die Angelegenheit Wetterwalds wurde an eine Kommission gewiesen. Die Prüfung der Staatsrechnung gab Hrn.

*) Das ist die Sprache eines rohen Bauernflegels, nicht eines Staatsmannes.

Stadtammann Sury Gelegenheit zu der Bemerkung, daß die Bewilligung von Stipendien an altkatholische Studirende aus dem Diözesanfond nicht stiftungsgemäß sei. Es wurde beschlossen: Der Regierungsrath soll eingeladen werden, über die Verwendung und den Bestand des Fondes Bericht und Antrag zu bringen.

Luzern. Der XVII. Jahresbericht der verdienstvollen Kommission für arme Augenkranke erzeigt im letzten Jahre eine Einnahme von Fr. 4345 und eine Ausgabe von Fr. 907. Das Vermögen beträgt jetzt Fr. 35,159; Dank den Wohlthätern. Verpflegt wurden Anno 1874/5 37 Personen aus mehreren Kantonen. Der Bericht bemerkt: „Seit dem Bestehen der Privataugenheilanstalt des Hrn. Dr. Fischer sind im Ganzen 757 arme Augenkranke durch die Unterstützung der wohlthätigen Geber verpflegt und durch den Arzt der Anstalt unentgeldlich behandelt worden. Nur wenn die vorhandenen Fonds sich noch mehr vergrößern, kann in Zukunft auch mehr geleistet werden. Dabei ist nicht zu vergessen, daß unser schon oft erwähntes Projekt der Erstellung einer öffentlichen Augenheilanstalt bald der Ausführung entgegen gehen sollte. Bei klugem Maßhalten hatten wir beide Aufgaben im Auge und sind zu dem erfreulichen Resultate gelangt, welches unsere Rechnung nachweist."

Bern. Die Veröffentlichungen des „Pays" und des „conservativen Correspondenzblattes" über die Geldverschleuderungen der Bernerregierung zu Gunsten des Altkatholizismus im Jura fanden bekanntlich auch in liberalen Blättern Aufnahme und machten großes Aufsehen. Die dahingeworfene Summe bezifferte sich nach einem eigenen (dem conservativen Correspondenzblatt beigegebenen) Flugblatte auf 243,918 Frkn. 64 Rp. Im November d. J. soll der Große Rath von Bern über diese enormen Ausgaben endschaftlich aburtheilen, nachdem die Staatswirthschafts-Kommission schon vorläufig die Aufschlüsse des Kirchendirektors darüber angehört und sich dadurch für befriedigt erklärt hatte. Um sich der obersten Behörde und der öffentlichen Meinung gegenüber zu decken, veröffentlichte die berner. Kirchendirektion einen „Bericht betreffend die Ausgaben für den „katholischen" Cultus in den Jahren 1873 und 74." Nach diesem Bericht sind an ordentlichen und Extrakosten für die neue katholische Landeskirche [so nennt sie der Berichterstatter selbst] bloß 168,444 Frkn. 62 Rp. verwendet worden.

Sich dafür zu „decken", ist der eigentliche Zweck des Berichtes. Der Kirchendirektor will nur seine Pflicht „und das durch die kirchliche Politik der Regierung, des Großen Rathes und des Bernervolkes selbst Angeordnete und Geforderte gethan und ausgeführt haben." Wenn er das bis ins Einzelne dem Großen Rath von Bern nachgewiesen hat, so ist er geborgen. Ob aber damit die Sache selbst und die kirchliche Politik der ganzen Bernerei damit gerechtfertigt sei, das ist eine andere Frage, und über dieses richtet nicht der Große Rath von Bern, sondern die öffentliche Meinung der Schweiz und des unparteiischen Auslandes. Auf diesem Boden folgen wir ihm; die einzelnen Zahlenangaben, deren Differenz nur circa 75,000 Fr. beträgt, lassen wir Andern zur Untersuchung über.

Aus diesem Bericht nun ergibt sich:

1. Daß an die Kosten des eigentlichen katholischen Cultus im Jahre 1873, statt der jährlichen budgetirten Summe von c. 123,000 Fr. nur noch Fr. 36,691. 10 — im Jahre 1874 sogar nur noch 7727 Frkn. 66 Rp. bezahlt wurden. Das Uebrige ist — trotz aller Aussprüche der Berner Justiz — dem katholischen, durch Verträge und Verfassung garantirten Cultus widerrechtlich entzogen. Es wird einst Rechenschaft davon gefordert werden!

2. Da die Pfarrherren eingestellt wurden, „mußte" die Führung der Civilstandsregister besondern bürgerlichen Beamten übertragen werden. Dafür erhielten diese in den zwei Jahren 25,147 Fr. 70 Rp. Diese Summe wurde aus dem Kredit „katholische Kirche" bezahlt. Mit welchem Rechte? Gott gesegne das Sündengeld den Gebern und den Empfängern!

3. Ganz köstliche Aufschlüsse erhalten wir aus dem „Bericht" über die Anstellung neuer Geistlichen im Jura, über das Verhältniß zu Pipy (sog. Deramey) und Jean Wallon. 69 Pfarrer wurden abberufen (die Hülfsgeistlichen nicht gerechnet). „Der Jura war sozusagen ohne Pastoration; das neue Kirchengesetz [die neue Staatskirchenpresse] war noch nicht erlassen. Was also thun? Neue Geistliche herbeiziehen — vorzugsweise aus Frankreich, überhaupt vom Auslande her; denn im Inlande war die genügende Anzahl von Geistlichen, die eine Anstellung durch den Staat angenommen [d. h. ihr Gewissen und ihre Ehre dem Gelde geopfert] hätten, nicht zu finden." Herrliches Geständniß! Also muß „Merkur", der Judensohn, der sich auf den „höhern" Viehhandel versteht, auf die Reise. In Paris trifft er den Pipy-Deramey an, der dort „privatisirte", trotz seiner Begabung, seinen unbescholtenen Sitten, großer Arbeitskraft und wissenschaftlichem Ansehen" [so wie blau nimmt sich das von Ferne aus!]. Durch Pipy wird der Abgesandte der löbl. Regierung von Bern auch mit Jean Wallon, einem Journalisten, „bewandert in katholisch-kirchlichpolitischen Fragen", bekannt und gewinnt ihn für das „Werk." Jetzt sind die zwei Grundsäulen, die Träger der neuen vaterländisch-bernisch-freien Kirche im Hauptort und im Nordwesten der Schweiz gefunden, mit der Aussicht, den Preußen im Elsaß und den Lichtfreunden in Frankreich die Bruderhand zu bieten. Wir bitten jeden unserer Leser, der sich ein Exemplar dieses köstlichen Berichtes verschaffen kann, darüber S. 7 ff. nachzulesen: diesen niedrigen Schacher durch fremde Mäckler um fremdes geistliches Lumpenpack, dem man Geld schicken mußte, damit es sich von Schulden frei machen und herbeireisen konnte, das man vorausbezahlen, möbliren (selbst kleiden), installiren, über- und überhonoriren mußte, damit sie herbeikämen, um von einigen Freidenkern eine kurze Weile fetirt, dann verlassen und verhöhnt, um von dem katholischen Volke mit Verachtung und Abscheu betrachtet zu werden, und sich von ihrem Sündenlohne zu mästen, während die rechtmäßigen Seelsorger, die Söhne des Landes, darben und betteln mußten. Das verschlang nach Teuschers eigener Angabe*) inner nicht ganz 2 Jahren die Summe von 53,981 Frkn. 5 Rp. Hieran wurden nur 1385 Fr. 55. Rp. zurückbezahlt. Die Besoldungen haben wir dabei gar nicht gerechnet. Sie betragen für 5 Quartale 85,388 Frkn. 34 Rp. für die neuen Geistlichen.

4. Der Franzose J. Wallon erhielt für seine Schreibereien in 2 Jahren 10,500 Frkn., der Buchdrucker Boöchat aus dem Kredit „Katholische Kirche" 6481 Frkn. 48 Rp.; auf die von ihm gedruckte Démocratie, durch welche das Volk für den altkatholischen Schwindel sollte bearbeitet werden, subskribirte die löbl. Regierung von Bern mit 1000 Exemplaren.*)

*) Siehe S. 24, pro 1873, Ziffer 4—10; pro 1875, Ziff 4 (nur die Inseratkosten mit 5480 Fr. 75 Rp. gerechnet, wie sie auf S. 21 angegeben sind) und Ziff. 5, 6, 8 und 10 auf S. 25.

*) Die N. Zürcher-Zeitung bemerkt dazu: „Man muß diese «Démocratie catholique» lesen, um würdigen zu können, wie viel mit den 1000 offiziellen Abonnements zur Aufklärung des jurassischen Katholiken mag beigetragen worden sein. Im Uebrigen wird damit das Faktum vollständig zugestanden, daß ein Parteiblatt mit Staatsgeldern unterstützt worden ist."

Wir denken, unsere Leser werden jetzt genug davon haben, ohne daß ihnen noch die „diversen Kosten" mit 9083 Fr. vorgeführt werden. Fassen wir noch die Schlußbemerkungen Teuschers in's Auge:

„Was die politische Seite und Bedeutung dieser Ausgaben betrifft, so überlassen wir es getrost der Beurtheilung des Großen Rathes und des Bernervolkes, ob sie eine Extra-Ausgabe von etwas **über 80,000 Frk.**, auf 2 Jahre vertheilt, welche für die Durchführung der Kirchenpolitik der Regierung geradezu unvermeidlich war, für gerechtfertigt halten oder nicht. Da bis jetzt diese Kirchenpolitik vom Volke sowohl als vom Großen Rathe bei jedem gegebenen Anlasse gebilligt worden ist, so dürfen wir annehmen, man werde auch die dazu erforderlichen und verausgabten Geldmittel nicht für ungerechtfertigt finden."

Da werden Sie Recht haben, Herr Teuscher; denn „in Bern ist viel Geld und viel Dummheit", sagte Ihr Landsmann Bitzius. Wenn Sie aber fortfahren: „Volk und Großer Rath werden dies um so weniger thun, als denn doch jene kirchliche Regierungspolitik bis jetzt den Erfolg gehabt hat und in Zukunft noch mehr haben wird, daß der römische Uebermuth in unserem Lande dauernd gebrochen, die Autorität des Staates erhalten und das friedliche Nebeneinanderleben der Confessionen (!) und damit auch wahres Christenthum und wahre Religion gesichert bleibt" — so bemerken wir Ihnen freimüthig, daß Sie sich sehr irren. Römischen Uebermuth brauchen Sie nicht zu brechen; römische Kraft und Ausdauer vermögen Sie nicht zu brechen; der Autorität des Staates hat niemand mehr geschadet als Sie und Lümmel Ihres Gleichens; das friedliche Nebeneinanderleben der Confessionen und damit auch wahres Christenthum und wahre Religion zu sichern, dazu sind Sie nicht der Mann; es könnte eher wieder dazu kommen, wenn Sie und Ihre Gesinnungsgenossen entweder gescheid würden oder abdanken müßten. Gott helfe Ihnen dazu zur Ehre Berns und zur Zufrieden-

heit der ganzen ehrbaren und vernünftigen Schweiz!

— Wie vorauszusehen, ist die Rechnung des Kirchendirektors über die Geldvergeudung im Jura als „berechtigt“ mit 135 gegen 14 Stimmen angenommen worden. Vertheilt sich doch eine Summe von 80,000 Franken auf zwei Jahre, und ist das glorreiche Werk wohl so viel Geld werth! Die Dummheit und Unrechtlichkeit der ganzen Geschichte bleibt aber unvertheilt auf jedem der 135 Köpfe haften. Siehe darüber die scharfe, aber wahre Beurtheilung in der Beilage der allg. Schweizer-Zeitung Nr. 279.

— Herr Abbé Jeoffroy aus Frankreich ist in das „heilige Ministerium“ der Berner Staatspastoren aufgenommen und zugleich als Pfarrer von Courtemaiche einstimmig gewählt worden. Die Einstimmigkeit bestand nämlich aus 5—6 Votanten. — Ein anderer junger Zuwachs ist von „unserm“ Bischof, d. h. Reinkens, eingeweiht worden.

— Für die Besoldung der altkatholischen Geistlichen im Jura sind vom Gr. Rath 110,000 Frk. ausgeworfen worden. Die Römischkatholischen erhalten nichts, müssen aber an die altkatholische Schwindelei ihr Beträgniß bezahlen. Bundesverfassung?

Jura. Die zurückgekehrten römisch-katholischen Geistlichen sind überall von den Gläubigen mit herzlicher Freude aufgenommen worden. Es hat dem Volke viele Mühe gekostet, diese Freude nicht durch äußerliche Demonstrationen kundzugeben; allein der gute Sinn des Volkes brachte auch dieses Opfer den Zeitumständen.

Wie aus der von uns bereits mitgetheilten Regierungs-Ordonnanz hervorgeht, will die Regierung diesen gemaßregelten Priestern auch jetzt noch jede geistliche Verrichtung selbst im Privatkultus und in der Privatschule verbieten, bis diese erklären, daß sie die neuen Staatskirchengesetze und Staatsanordnungen anerkennen.

Was Alles mit diesem Verbot polizeilich den exilirten Priestern untersagt bleibt, das wird die nächste Erfahrung lehren. Auch wird es sich bald zeigen, ob eine Kantonalregierung angesichts der gegenwärtigen Bundesverfassung zu einer solchen Präventiv-Censur berechtigt ist? Diese Frage interessirt nicht nur den Jura, sondern jeden Schweizerbürger.

Nehmen wir aber auch den ungünstigsten Fall an, so wird die Polizei es doch kaum verwehren können, daß ein gesperrter Priester in seinem Kämmerlein eine stille Messe liest und daß das Volk vernimmt, in welcher Stunde er dies thut und daß das Volk während dieser Stunde wenn auch nicht körperlich doch geistig sich mit ihm vereinigt und so wenn auch nicht im gleichen Lokal, doch in der gleichen Ortschaft die Messe seines römisch-katholischen Pfarrers anhört? Ebenso wird die Polizei es nicht verwehren können, daß der gesperrte Pfarrer bald dieser, bald jener Familie einen Hausbesuch mache und bei diesem Anlaß denselben die Lehren und Gnadenmittel der Kirche mittheilt ꝛc. ꝛc. Wir führen diese Beispiele nur an, damit die Berner-Polizei sich über ihre eigene Lage keinen neuen Illusionen hingebe und durch ihre allfälligen Ordonnanzen nicht die Schweiz in den Augen der gebildeten Welt — lächerlich mache. Denn wenn auch gemaßregelt und gesperrt, lieben wir doch die Ehre unseres Vaterlandes.

— Die aus dem Jura exilirten Erziehungsanstalten haben in ihren neuen Asylen überall einen guten Fortgang genommen. Die Ursulinerinnen von Pruntrut haben zu Maiche in Frankreich ein schönes Gebäude erworben und daselbst in diesem Herbst das Pensionat eröffnet, welches bis auf den letzten Raum besetzt ist. — Ebenso blüht die Anstalt der Ursulinerinnen von St. Ursanne fort, indem sie hart an der Grenze, zu Seloncourt, sich niedergelassen und die Waisenmädchen aus der Schweiz in ihr neues Asyl mit sich genommen habe. — Auch die Erziehungsanstalt der R. P. Benediktiner von Mariastein hat in Delle ihre segensreiche Wirksamkeit eröffnet und zählt bereits 50 Zöglinge. Die Kultur-Tyrannen verstehen das Zerstören; die Katholiken aber das Wiederaufbauen. Probatum est.

— Ein merkwürdiges Aktenstück ist uns dieser Tage zu Gesicht gekommen, welches den liberalen Kulturzwang treffend bezeichnet. Hr. Schulinspektor Wäckli richtete an eine Lehrerin des Jura's folgende Zuschrift, die wir in wörtlicher Uebersetzung veröffentlichen:

„Als Angestellte des Staats Bern haben sie „mit allen ihren Kräften beizutragen, daß „dessen Interessen gewahrt werden und zwar „auch in Betreff des Kultus. Wenn Ihr „Gewissen es Ihnen nicht erlaubt, an der alt„katholischen Staatskirche Theil zu nehmen, „so lasse ich Ihnen die Freiheit, keinem Kultus „beizuwohnen; aber ich verbiete ihnen, dem „(römisch-katholischen) Gottesdienst in der „Scheune beizuwohnen, denn ich will nicht, „daß sie den Schulkindern dieses böse Beispiel „geben.

„Ich ertheile Ihnen diesen Rath, um nicht „genöthigt zu sein, Ihnen später den Gehalt „entziehen zu müssen.“

(Sign.) Der Inspektor Wäckli.

Aargau. Das Lehrerbesoldungsgesetz ist zum zweiten Mal vom Volke verworfen worden. Warum? Darüber gibt eine Einsendung in der Allg. Schweiz.-Zeitung Nr. 278 wohl den richtigen Aufschluß: wegen des verhaßten Schulmeisterdünkels.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Hier ist erschienen: „Die uralte Kirchhöre Jonschwil-Oberuzwil-Bichwil,“ ein Zeitbild der Vergangenheit, dargestellt von Dekan Rüdliger, Pfarrer daselbst. Wir werden auf diese interessante Schrift zurückkommen.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Der Große Rath hat das bekannte Ehegesetz mit den neuen Bundesvorschriften in Einklang gebracht. Der Kommissional-Bericht hat bei diesem Anlaß die Mißgriffe des neuen Bundes-Ehegesetzes vom katholischen Standpunkt scharf gezeichnet und der daherige im Druck erschienene Rapport (von Hrn. Fürsprech Menoud) verdient auch in andern Kantonen gelesen zu werden.

Bisthum Genf.

Genf. Zwischen dem Staat und dem römisch-katholischen Pfarrer Deletraz waltet ein Prozeß, indem der Letztere die herauszugebenden Pfarrregister als sein Privat-Eigenthum erklärt und dem Staat sie nicht herausgeben will. In diesem Prozeß tritt nun die Sonderbarkeit ein, daß kein Richter zu finden ist. Alle Mitglieder des Richteramts haben sich aus diesem oder jenem Grund im Ausstand erklärt und so ist Niemand da, der das Urtheil sprechen kann.

---

* **Rom.** Se. Hl. Papst Pius IX. hat allen jenen Bischöfen, welche das Gesuch um Verlängerung des Jubiläums zu stellen im Falle sein dürften, die Fortsetzung desselben bis zum Palmsonntag 1876 gestattet.

— Der „Katholische Kongreß“ Italiens hat Sr. Hl. dem Papst ein Programm vorgelegt über die Haltung, welche die Katholiken im öffentlichen Leben einzunehmen haben. Der hl. Vater hat dieses Programm genehmigt und belobt und wir werden darauf zurückkommen, da es auch für die Katholiken außerhalb Italiens von Bedeutung ist.

Ein neues Bild von Pius IX.

—

Das Bild des regierenden Oberhauptes der katholischen Kirche gehört zu denjenigen Bildern, welche in keiner katholischen Familie fehlen sollten. In unsern Tagen vollends, wo Irrthum und Irrlehre sich so gerne als reinen und ächten Katholizismus anpreisen und unter dem Schein der Rechtgläubigkeit sich einschmuggeln möchten, ist das Bild des heiligen Vaters, das Sinnbild und Wahrzeichen römisch-katholischer Gläubigkeit. Vor einigen Jahren noch war dies bekanntlich weniger der Fall; die Benennung „katholisch“ war unzweideutig genug; heute muß diese Benennung durch das weitere Beiwort „römisch“ bestimmt werden. Und der sprechendste Ausdruck dieser römisch-katholischen Gesinnung und deren schönstes Wahrzeichen ist das Bild Pius IX.

Von dieser Erkenntniß ausgehend, hat sich die künstlerische Industrie in allen möglichen Erscheinungsweisen des Stoffes bemächtigt. Aber trotz den zahlreichen Aufnahmen, Stellungen u. s. w., in denen das Bild des hl. Vaters dem katholischen Volke geboten wird, haben wir bis jetzt keines gefunden, welches unseren Wünschen in jeder Hinsicht so gerecht geworden wäre, wie das soeben aus dem Kunstverlag der Herren Gebr. Benziger in Einsiedeln hervorgegangene Portrait Pius IX. in Oelfarbendruck.

Der heilige Vater ist in der rothen mit Hermelin gesäumten Mozzetta dargestellt, die rechte Hand ist zum Segen erhoben, — ein herrliches Brustbild, welches sich mit den glänzenden, harmonischen Farben auf dem dunkeln Hintergrund wunderschön abhebt. Die Gesichtszüge tragen nicht jenen monotonen, vorübergehenden Ausdruck, wie z. B. auf allen, auch den besten und neuesten Photographien, sondern, wie dies vom Portraitmaler von jeher verlangt wurde, der Künstler legte in dieselben das habituelle Wesen und den Charakter Pius IX.: seine Milde und Hoheit, seine Vatergüte und seinen höhern Geistesadel und hochpriesterliche Würde. Und dennoch ist es nicht ein idealisirter Pius IX., sondern der hochbetagte, aber noch rüstige und lebenskräftige Greis, wie er jetzt lebt und webt. Das Antlitz ist tief gefurcht, mit den starken Schlagschatten, welche ihm so

eigenthümlich sind, das Haar hat die Farbe der seidenen weißen Calotte, nur die Augenbraunen sind noch dunkel gefärbt und überschatten ein flammendes, ausdrucksvolles Auge. Ja, dies leuchtende Auge, wird vielleicht Einer denken, stimmt nicht ganz zum Greisenantlitz. Aber gerade dies Auge ist ein hervortretender Zug der Aehnlichkeit mit dem lebenden Pius IX. Kurz, wir haben noch kein Bild gesehen, das uns so sehr an den heiligen Vater gemahnt, wie wir ihn in Rom gesehen, als der Benziger'sche Oelfarbendruck. — Wir würden auch die technische Ausführung lobend hervorheben, wenn der Ruf der Offizin durch die allbekannten Prämienbilder zur Alten und neuen Welt, zum Businger'schen Leben Jesu u. s. f. nicht längst beim katholischen Volk begründet wäre.

Das Benziger'sche Piusbild wird im Detailverkauf zum Rahmen ohne Glas wie ein Oelgemälde zu Fr. 2, — für die Abonnenten der Alten und Neuen Welt zu Fr. 1. 25. berechnet, mit Goldeinfassung zum Rahmen mit Glas 50 Ct. mehr — eine äußerst geringe Auslage für ein werthvolles Bild, für ein Bild, welches eine herrliche und ächt katholische Zierde in jedem christlichen Hause sein wird und das wir darum auf das wärmste und nachdrücklichste dem katholischen Volke empfehlen.

Personal-Chronik.

Jura. In Freiburg in der Schweiz ist der hoffnungsvolle Seminarist J. B. Hubleur gestorben.

Zeitschriften-Schau.

(Fortsetzung.)

12) **Alte und Neue Welt.** Schlußheft 1875 und 1. und 2. Heft 1876. Onkel Knobels Zopf. Rigi, von Stillfried. Irland, von Baumstark. Springprozession. Stimme des Gewissens, von Franz. Verbrecher-Album. Hl. Cäzilia. Mimus. Liebe und Leidenschaft, von Bünthen. Deutsche Reformation, von Janssen. Johann der Eisenfresser, von Baumstark. Herz und Hand, von Dyherrn. Sonne und Erde, von Klein. Kreuzesschule. Spiegels Rede, von Laicus. Erkennst Du Dich, von Molitor. Reiters Morgengesang, von Hauff. Moderne Rom, von Molitor. General Dufour. Aus Oesterreich. Taubstummenschule, von Heinrich. Gedichte. Allerlei. Zahlreiche und gelungene Illustrationen von und nach den besten Meistern. Prämien ꝛc. (Benziger, Einsiedeln).

13) **Hausschatz.** 16., 17., 18. Schlußheft 1875 und 1. Heft 1876. Hexenrichter, von Seeburg. Aetna, von S. Brunner. Berlin. Maske des Königs, von Hirschfeld. Reichsgewehr. Kumys. Judenstadt in Amsterdam. Tabak von Beker. 16. Juni in Tyrol. Pfannkuchen. Fernrohr. Liebe-Gedächtniß. Erstensteine. Deutsches Kirchenlied. Salicylsäure, von Heßlacher. Wassernoth. Hofsitte, von Schnell. Oberammergauer Spiele. Erzbischof Rauscher Krako. Steiermark Kaiser Ferdinand. Unsichtbares in Pflanzen. O'Connel. Lombardei. Eichsfeld, von Raabe. Arnstein, von Muth. Holländische Trachten. Salzburger Bergputzer. Bischofsjubiläum in Mainz. Miranno. Schwarzer Schwan, von Hesekiel. Neue Hiob, von Morschach. Veliträ, von S. Brunner. 4000 Dollars Rente, von B. Müller. Nil, von Ebeling. Renken a. Starnbergersee, von Trautmann. Sedan. Michel Angelo. Kairo. Letzte Stund. Kaiserkrone. Kyburg in der Schweiz. Max II. Denkmal. Bischof von Passau. Tauberthal. Auferstehen, von Dyhern. Wochenschauen. Allerlei. Plaudereien. Ausgezeichnete Illustrationen in reicher Auswahl. (Regensburg, Pustet.)

14) **Zeitgeist.** 9. Heft. „Störefried" der deutschen Katholiken, nacherzählt von Gottlieb Job. (Würzburg, Wörl.)

Kalender-Schau 1876.

11) Etwas spät klopft noch ein Kalendermann an unserer Thüre. Es ist ein so guter alter Bekannter, daß wir ihn, obschon viele seiner Brüder vor ihm eingekehrt sind, dennoch herein lassen und freundlich willkommen heißen. Es ist der **St. Arsenkalender** von Solothurn. Obschon er aus der Stadt kommt, wo man den Bischof fortgejagt hat, so ist er dennoch gut römisch-katholisch und wir möchten ihn gerade deßwegen auch unsern Freunden in allen Kantonen bestens empfohlen haben. Nebst vielem Unterhaltendem bringt der St Ursenkalender dießmal wieder eine lehrreiche Jahreschronik und einen fleißig gesammelten schweizerischen Todtenkalender. (Solothurn, B. Schwendimann. 58 S. mit Bildern.)

Liquidation von Kirchenornaten.

Der Unterzeichnete macht hiemit der Hochw. Geistlichkeit die ergebene Anzeige, daß er die von seinem Schwiegervater, dem wohlbekannten Hrn. B. Jeker-Stehli sel., hinterlassene Kirchenornathandlung übernommen hat und liquidirt.

Das reichhaltige Lager besteht vorzüglich aus verarbeiteten **Meßgewändern, Stolen, Chormänteln, Fahnen, Velum, Chorhemdern, Alben, Röcken und Krägen für Ministranten, Meßgürtel ꝛc., unverarbeiteten Stoffen, Broderien, Spitzen-Garnituren jeder Art.** Schöne Auswahl von Kerzenstöcken, Lampen, Rauchfäßern, Meßkännchen und viele andere Artikel.

Prompte Bedienung. Ausstellung der Gegenstände in meiner Wohnung. Herabgesetzte Preise. Bedeutender Rabatt bei größern Ankäufen.

Es empfiehlt sich bestens

43 **B. Lenzinger-Jeker,** Marktgasse, 44, Bern.

Reichhaltiger, gediegener, interessanter Text! Zahlreiche künstlerische Illustrationen! 8 besondere schöne Einschaltbilder auf Tonpapier! Prachtvolle Prämien in Oelfarbendruck! Billiger Preis!

Verlag von **Gebr. Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln,** (Schweiz), **New-York und Cincinnati.**

Alte und Neue Welt.

Illustrirtes katholisches Familienblatt

zur Unterhaltung und Belehrung.

X. Jahrgang. Von Oktober 1875 bis Oktober 1876.

Ausgabe in 16 Heften zu 52 Seiten; Preis per Heft 40 Pfg., 50 Cts.

Ausgabe in 48 Wochen-Nummern zu 16 Seiten:
Preis pro Quartal 1 Mark 60 Pfg. oder 2 Franken.

Dazu als Prämie der prachtvolle Oelfarbendruck

„Nach der Christbescheerung"

45 Centimeter hoch, 34 Centimeter breit,
nach einem Gemälde des berühmten Münchener Professors **Andreas Müller,**
sowie für Abonnenten, welche religiöse Bilder vorziehen,

Das göttliche Herz Jesu. 44 Cent. hoch, 31 Cent. breit.

Das heilige Herz Mariä. 44 Cent. hoch, 31 Cent. breit.

Pendants nach den Gemälden von M. P. Deschwanden,
gegen die äußerst geringe Nachzahlung von nur 1 Mark 20 Pfennig oder 1 Fr. 50 pro Blatt.

Die **„Alte und Neue Welt"** zählt zu ihren Mitarbeitern die hervorragendsten katholischen Schriftsteller, von denen wir nur Philipp Laicus, Wilhelm Molitor, Benno Bronner, Reinhold Baumstark, Joh. Jansen, Baron George Dyherrn, Gräfin Ballestrem, C. und Th. Berthold, Jutha Berthen, L. Erlburg, W. Herchenbach, H. Hirschfeld, H. J. Klein nennen. Außerdem verbürgt eine Reihe namhafter Künstler die artistische Vervollkommnung der „Alte und Neue Welt."

Die **„Alte und Neue Welt"**, welche einem dringenden Bedürfnisse des katholischen Publikums so vortheilhaft abgeholfen hat, **wird daher der allgemeinsten Theilnahme dringend empfohlen.** Das erste Heft ist vorräthig in allen Buchhandlungen, wo auch die prächtigen Oelfarbendruck-Prämien eingesehen werden können.

Abonnements besorgt
jede Buchhandlung und Postanstalt des In- und Auslandes. 44³

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

auf das Schaltjahr 1876.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Preis per Exemplar 25 Cents., per Dutzend Fr. 2. 40.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.